

## **Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises zur Umsetzung des § 72a Absatz 4 SGB VIII**

### **- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -**

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, künftig in Umsetzung des § 72a Absatz 4 SGB VIII wie folgt vorzugehen:

1. Nach dem Gesetzauftrag sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also auch der örtliche Träger der Jugendhilfe, durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des SGB VIII (Vormundschaftsvereine) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Personen, die wegen einer Straftat nach

- . § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- . § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- . § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- . § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- . § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
  
- . § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- . § 176a StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- . § 176b StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- . § 177 StGB – Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- . § 178 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- . § 179 StGB – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- . § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- . § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- . § 181a StGB – Zuhälterei
- . § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- . § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- . § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- . § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften
- . § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- . § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornografischer Schriften
- . § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- . § 184d StGB – Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- . § 184e StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- . § 184f StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- . § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- . § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- . § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- . § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- . § 234 StGB – Menschenraub
- . § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- . § 236 StGB – Kinderhandel

rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche

- . beaufsichtigt,
- . betreut,
- . erzieht oder
- . ausbildet oder
- . einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wahrgenommen werden dürfen. Als Träger der freien Jugendhilfe gelten alle Anbieter im Sinne des § 11 Absatz 2 SGB VIII.

2. Der örtliche Jugendhilfeträger hat, sobald bekannt wird, dass ein freier Jugendhilfeträger neben- oder ehrenamtlichen Personen mit Aufgaben nach Ziffer 1 Satz 1 betraut, diesem eine zweifach ausgefertigte Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses zu übersenden und unter Fristsetzung zur Unterzeichnung und Rücksendung aufzufordern. Auf die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift ist ausdrücklich Bezug zu nehmen.

3. Als Tätigkeiten, die von einschlägig vorbestraften Personen nicht ausgeübt werden dürfen, gelten insbesondere

- Begleitung auf Ferienfreizeiten oder Ausflugsfahrten (mit oder ohne Übernachtung )
- Betreuung von Kindern im Rahmen regelmäßig (z. B. wöchentlich) wiederkehrender Veranstaltungen,
- Betreuung, Beaufsichtigung von Kindergruppen oder einzelnen Kindern und Jugendlichen ohne Beisein eines weiteren Erwachsenen,
- intensive Kontakte, wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Lernförderung, musikalische oder künstlerische Betreuung oder Ausbildung,

sowie alle Tätigkeiten, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen.

4. Als neben- oder ehrenamtlich tätige Personen gelten nur Personen, die keine regelmäßige Vergütung erhalten. Honorarkräfte oder Personen, die im Arbeitsverhältnis stehen, unterfallen § 72a Absatz 1 SGB VIII.  
Eine Ehrenamtsförderung durch den Freistaat Thüringen hindert die Ehrenamtlichkeit nicht.
  
5. Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII haben die Träger der freien Jugendhilfe von den betroffenen Personen lediglich Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu verlangen. Sie haben lediglich zu dokumentieren,
  - dass Einsicht genommen wurde,
  - welches Datum das Führungszeugnis trägt,
  - ob es eine Eintragung enthält, die nach Ziffer 1 dieser Verwaltungsvorschrift relevant ist.

Die dokumentierten Daten sind verschlossen und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt zu verwahren. Sofern die betroffene Person keine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit für den freien Jugendhilfeträger mehr ausübt, sind die dokumentierten Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Erfolgte die Einsichtnahme vor Beginn einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und kommt diese sodann nicht zustande, sind die erhobenen Daten sofort zu löschen.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von 4 Jahren zu aktualisieren.

6. Sofern der freie Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen bereits mit dem überörtlichen Jugendhilfeträger geschlossen hat, muss für den Kyffhäuserkreis keine weitere Vereinbarung geschlossen werden. Eine Kopie der Vereinbarung ist dem Jugendamt des Kyffhäuserkreises auf Verlangen vorzulegen.

7. Auf Seiten des örtlichen Jugendhilfeträgers werden die Vereinbarungen nach Ziffer 2 dieser Verwaltungsvorschrift von der Amtsleiterin des Jugend- und Sozialamts unterzeichnet, sie gilt hierzu als ausdrücklich bevollmächtigt. Der Träger der freien Jugendhilfe unterzeichnet durch den/die gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte werden nicht akzeptiert.
  
8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in Kraft. Sie ist auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) bekanntzumachen.

Sondershausen, den .....

Kyffhäuserkreis

**H e n g s t e r m a n n**  
Landrat